

RELIGIONSWISSENSCHAFT

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN ZUR ALLGEMEINEN PRÜFUNGSORDNUNG

Zu § 1

Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Religionswissenschaft soll den Studierenden einen Überblick über wesentliche Epochen und Kulturkreise der Religionsgeschichte, theoretische Grundlagen der vergleichenden und systematischen Religionswissenschaft, Erkenntnisse über die kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung von Religionen sowie Methoden der philologischen und sozialwissenschaftlichen Religionsforschung vermitteln. Über das fachspezifische Wissen und die Fähigkeit zu religionswissenschaftlicher Forschung hinaus sollen die Studierenden zu verantwortlichem Beraten und Handeln in denjenigen Berufsfeldern von Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung und Medien angeleitet werden, in denen religions- und kulturvergleichende Kompetenz in besonderer Weise gefragt ist.

(2) Das Bachelor-Studium (B.A.-Studium) der Religionswissenschaft dient primär dazu, Grundlagenwissen über große religiöse Traditionsgeflechte und gegenwärtige religiöse Entwicklungen zu erwerben, Kenntnisse über verschiedene religionstheoretische Ansätze zu erlangen sowie den Religionsvergleich einzuüben.

(3) Im Rahmen des religionswissenschaftlichen Master-Programms sollen den Studierenden vertiefende Aspekte der materialen Religionsgeschichte, theoretische Grundlagen der vergleichenden und systematischen Religionswissenschaft sowie Methoden der sozialwissenschaftlichen, philologischen und historischen Religionsforschung vermittelt werden. Dabei wird den Studierenden eine individuelle Schwerpunktsetzung ermöglicht. Das Studium der Religionswissenschaft soll Studierende entweder auf eine wissenschaftliche Karriere innerhalb der Religionswissenschaft bzw. in verwandten geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen, oder aber auf religionsbezogene Berufsfelder außerhalb der Universität (in Wirtschaft, Politik, Bildung Kultur, Medien usw.) vorbereiten. Durch den Bereich ‚Angewandte Religionswissenschaft‘, in welchem entweder eine eigenständige Forschungsleistung erbracht oder aber ein religionsaffines Berufspraktikum absolviert werden muss, können Studierende ihr Studium stärker forschungs- oder stärker berufsorientiert ausrichten.

(1a) Zulassung zum B.A.-Studium fehlt.

(2a) Die Zulassung zum M.A.-Studium setzt eine obligatorische Beratung durch den Lehrstuhl für Religionswissenschaft voraus, über die eine Bescheinigung ausgestellt wird. Dabei wird zugleich geprüft, ob die jeweiligen Bewerber die Kriterien für die Zulassungsvoraussetzungen (§ 4, Abschnitt 2b, 3, 4) erfüllen.

(2b) Studierende aus anderen Studiengängen bzw. Fächern werden zum M.A.-Studium Religionswissenschaft zugelassen, sofern sie vorangegangene Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen können, die mit der Grundlagenveranstaltung GR01-I, dem Modul SR02 sowie einem Wahlpflichtmodul der materialen Religionsgeschichte (MR01 bis MR06 sowie MR09) des B.A.-Studiums Religionswissenschaft an der RUB vergleichbar sind. Gegebenenfalls kann die Zulassung an die Aufforderung gekoppelt werden, bestimmte Module oder Moduleile nachzuholen. Zuständig für die Überprüfung der Vergleichbarkeit sind die Modulverantwortlichen. Bei Widerspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss der am konsekutiven B.A./M.A.-Studiengang beteiligten Fächer.

(3) Für die Zulassung zum M.A.-Studium sind folgende Sprachanforderungen obligatorisch:

- Fundierte Englischkenntnisse zur Handhabung wissenschaftlicher Sekundärtexte;
- Nachweis von geprüften Kenntnissen in mindestens einer für die materiale Schwerpunktbildung relevanten Quellsprache. Diese können sein:
 - Hebräisch: Hebraicum;
 - Griechisch: Graecum;
 - Lateinisch: Latinum;
 - Arabisch: Arabicum, bzw. Arabisch I bis IV (entsprechend den Sprachkursmodulen SK-1 und SK-2 im Rahmen des Faches Orientalistik) oder äquivalent;
 - Sanskrit: Kenntnisse im Umfang einer Einführung ins Sanskrit und zwei Lektürekursen;
 - Chinesische Schriftsprache/Ostasiatische Sprache (Japanisch oder Koreanisch): Erfolgreicher Abschluss der Veranstaltungen zur Chinesischen Schriftsprache I-III bzw. Nachweis von Sprachkenntnissen im Umfang der für die Zulassung zum M.A.-Studium in einem OAW-Fach nötigen Kenntnisse (inkl. klass. Chinesisch).
 - Tibetisch: Kenntnisse im Umfang von mindestens zwei Lektürekursen in Tibetisch.

(4) Weitere Kriterien für die Zulassung zum Master-Studium sind:

- B.A.-Abschluss oder ein vergleichbarer akademischer Abschluss.

- Nachweis von Grundkenntnissen sozioempirischer, philologischer oder historischer Methoden im Umfang von mindestens 5 CP.

Fehlen zulassungsrelevante Nachweise, so kann einer Zulassung stattgegeben werden, wenn die nachzuholenden Leistungen den Umfang von 15 CP nicht überschreiten. Die Zulassung bei ausstehenden zulassungsrelevanten Nachweisen ist verbindlich an die Auflage gekoppelt, die fehlenden Leistungen innerhalb der ersten beiden Semester nachzuholen und spätestens bei der Anmeldung zur MA-Prüfung nachzuweisen. Die Bewilligung zur Zulassung bei eingeschränkten Zulassungsnachweisen hängt davon ab, ob trotz der Zusatzbelastung durch nachzuholende Leistungen die Regelstudienzeit von vier Semestern eingehalten werden kann. Zuständig für Anerkennungs- und Zulassungsfragen ist die Studienberatung der Religionswissenschaft. Bei Widerspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss der am konsekutiven B.A./M.A-Studiengang beteiligten Fächer.

Zu § 8

Modularisierung des Lehrangebots

(1a) Das Studienprogramm des Bachelor-Studiums Religionswissenschaft gliedert sich in folgende Module:

- Pflichtmodule der Grundlagen der Religionswissenschaft (GR):
 - GR01: Grundlagen der Religionswissenschaft;
 - GR02: Sprachliche und methodische Grundlagen der Religionswissenschaft.
- Wahlpflichtmodule der materialen Religionsgeschichte (MR):
 - MR01: Grundkurs altorientalische und antike Religionsgeschichte (Wahlpflicht);
 - MR02: Grundkurs jüdische Religionsgeschichte (Wahlpflicht);
 - MR03: Grundkurs christliche Religionsgeschichte (Wahlpflicht);
 - MR04: Grundkurs islamische Religionsgeschichte (Wahlpflicht);
 - MR05: Grundkurs indische Religionsgeschichte (Wahlpflicht);
 - MR06: Grundkurs ostasiatische Religionsgeschichte (Wahlpflicht);
 - MR09: Grundkurs zentralasiatische Religionsgeschichte (Wahlpflicht)

Von den sechs Wahlpflichtmodulen der materialen Religionsgeschichte [MR01-MR06 sowie MR09] sind insgesamt drei auszuwählen.

- Pflichtmodul der materialen Religionsgeschichte (MR)

- MR07: Vertiefungsmodul Allgemeine Religionsgeschichte (Pflichtmodul).

- Pflichtmodule der systematischen Religionswissenschaft (SR)

- SR02: Grundkurs Systematik und Komparatistik;
- SR03: Grundkurs Historische Transformationsprozesse;
- SR04: Angewandte Religionswissenschaft.

Ein empfohlener Studienverlaufsplan ist diesem Dokument als Anlage beigefügt.

(1b) Das Studienprogramm des Master-Studiums Religionswissenschaft gliedert sich in folgende Bereiche und Module:

Basisbereich:

- Wahlpflichtmodule Materiale Religionsgeschichte (1 aus 7 Modulen muss belegt werden):
 - MR11: Vertiefungsmodul altorientalische und antike Religionsgeschichte;
 - MR12: Vertiefungsmodul jüdische Religionsgeschichte;
 - MR13: Vertiefungsmodul christliche Religionsgeschichte;
 - MR14: Vertiefungsmodul islamische Religionsgeschichte;
 - MR15: Vertiefungsmodul indische und von Indien ausgehende Religionsgeschichte;
 - MR16: Vertiefungsmodul ostasiatische Religions- und Geistesgeschichte
 - MR19: Vertiefungsmodul zentralasiatische Religionsgeschichte
- Pflichtmodul Systematische Religionswissenschaft (SR11)
- Pflichtmodul Sprachliche und methodische Grundlagen der Religionswissenschaft (GR11)

Aufbaubereich (Wahlpflicht, 1 Modul muss belegt werden): entweder

- ein weiteres Modul der materialen Religionsgeschichte (MR11-MR16 sowie MR19), oder
- ein weiteres Modul der systematischen Religionswissenschaft (SR12)

Angewandte Religionswissenschaft (Wahlpflicht, ein Modul muss belegt werden): entweder

- Forschungsmodul (FR); oder
- Modul Praktische Religionswissenschaft (PR)

Ein empfohlener Studienverlaufsplan ist diesem Dokument als Anlage beigefügt.

Über die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen entscheiden die Modulverantwortlichen.

(2) Die Gesamtnote eines Moduls ergibt sich aus der Note der in diesem Modul absolvierten Modulprüfung oder aber dem nach Anzahl der CP gewichteten Mittel

der in diesem Modul erbrachten Modul-Teilprüfungen (siehe Studienordnung). Die Module GR02 (B.A.) sowie GR11 (M.A.) werden nicht benotet.

(3) Im Fach Religionswissenschaft gehen drei Module in die Abschlussnote ein. Diese Module sind obligatorisch MR07 und SR02 sowie wahlweise SR03 oder SR04.

(5) In der Ein-Fach-Variante gehen in die Endnote des M.A.-Examens die Note von zwei Modulen aus den Bereichen der materialen Religionsgeschichte (MR), der systematischen Religionswissenschaft (SR) oder der religionswissenschaftlichen Forschung (FR) ein. In der Zwei-Fach-Variante geht ein Modul aus den genannten Bereichen in die Endnote ein.

Zu § 9 Kreditpunkte

(2) Teilleistungen in den Modulen werden erst dann auf die Gesamtsumme der zu erbringenden Kreditpunkte des Studiums angerechnet, wenn alle Teilleistungen eines Moduls erbracht worden sind. Fehlende Teilleistungen eines Moduls können nicht durch zusätzliche Leistungen in einem anderen Modul kompensiert werden.

(3) Im B.A.-Studium Religionswissenschaft sind insgesamt 71 CP zu erbringen. Diese verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Module:

- Grundlagenmodule (GR)

GR01: 8 CP;

GR02: 5 CP.

- Materiale Religionsgeschichte

MR01: 8 CP (Wahlpflicht);

MR02: 8 CP (Wahlpflicht);

MR03: 8 CP (Wahlpflicht);

MR04: 8 CP (Wahlpflicht);

MR05: 8 CP (Wahlpflicht);

MR06: 8 CP (Wahlpflicht);

MR09: 8 CP (Wahlpflicht);

MR07: 7 CP, (Pflicht).

- Systematische Religionswissenschaft

SR02: 12 CP;

SR03: 7 CP;

SR04: 8 CP.

(4) Im Master-Studium verteilen sich die 90 (Einfach-Modus) bzw. 45 (Zweifach-Modus) Kreditpunkte folgendermaßen:

- Einfach-Modus: je Modul 18 CP;

- Zweifach-Modus: je Modul 9 CP.

Zu § 17 Mündliche Prüfungen

(2) Die mündliche Abschlussprüfung des Zweifach-Masters soll eine Kollegialprüfung sein; Ein Prüfer soll einen Bereich der materialen Religionsgeschichte, ein weiterer einen Bereich der systematischen Religionswissenschaft prüfen.

Zu § 19 B.A.-Prüfung

(1) Das B.A.-Studium Religionswissenschaft sieht keine mündliche Abschlussprüfung vor.

(2) In die Fachnote Religionswissenschaft gehen die Ergebnisse der drei prüfungsrelevanten Studienmodule gleichwertig ein.

Zu § 20 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

(1) Zur B.A.-Arbeit wird zugelassen, wer im B.A.-Studium mindestens 45 CP erreicht und mindestens ein prüfungsrelevantes Modul erfolgreich abgeschlossen hat.

Zu § 25 M.A.-Prüfung

(1) In der Ein-Fach-Variante gehen zwei mündliche Abschlussprüfungen in die Abschlussnote ein. Eine Prüfung soll zwei Schwerpunkte aus dem Bereich der materialen Religionsgeschichte, die zweite zwei Schwerpunkte aus dem Bereich der systematischen Religionswissenschaft zum Inhalt haben. Bei der Zwei-Fach-Variante geht eine mündliche Prüfung in die Abschlussnote ein. In dieser soll jeweils ein material-religionsgeschichtlicher und ein systematisch-religionswissenschaftlicher Schwerpunkt geprüft werden.

(2) Im Fach Religionswissenschaft gehen in die Endnote des M.A.-Examens die Noten eines Moduls der materialen Religionsgeschichte (MR) wie auch der systematischen Religionswissenschaft (SR) ein. Falls im Bereich Career Track das Forschungsmodul (FR) belegt wird, kann dieses alternativ für das MR- bzw. SR-Modul angerechnet werden. Die Prüfungsthemen dürfen keine inhaltliche Schnittmenge mit der Master-Arbeit haben. Die Noten für die beiden prüfungsrelevanten Module gehen zu jeweils 35% in die Fachnote ein. In der Ein-Fach-Variante gehen die Noten der beiden mündlichen Prüfungen zu jeweils 15% in die Fachnote ein. In der Zwei-Fach-Variante geht die Note der mündlichen Prüfung zu 30% in die Fachnote ein.

Datum der Änderungen:

NN